

Verkündet
am 5. Dezember 1962
[REDACTED],
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

22-3 055

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Käthe B. [REDACTED] geb. E. [REDACTED] in B. [REDACTED]-S. [REDACTED],
Se. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Gerda L. [REDACTED] in B. [REDACTED]-O. [REDACTED], K. [REDACTED] [REDACTED],
als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Rechtsanwalts
Kurt L. [REDACTED] in B. [REDACTED]-Sc. [REDACTED], W. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
4. November 1960 aufgehoben, soweit mehr als der
Klageantrag zu 1a des Schriftsatzes vom 15. Juli
1960 abgewiesen worden ist.

In diesem Umfange wird die Sache an das Berufungs-
gericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zu-
rückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision
wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe, nicht aber die Erbin des am 4. Mai 1958 verstorbenen Rechtsbeistandes Emanuel B., der eine Praxis in Entschädigungssachen betrieb. Da B. die Praxis aufgeben wollte, schloß er am 15. Oktober 1957 mit dem ursprünglichen Beklagten, dem Rechtsanwalt L., dem verstorbenen Ehemann der jetzigen Beklagten, und seinem damaligen Mitarbeiter Dr. Gustavo S., dem Nebenintervenienten, folgenden schriftlichen Vertrag:

"1. Die Herren Emanuel B., Rechtsanwalt Kurt L. und Dr. Gustavo S. haben sich über folgendes geeinigt:

- a) Herr B. hat heute mit Wirkung vom heutigen Tage Herrn RA. L. Vollmacht zur Abwicklung seiner Entschädigungsmandate erteilt.

Der Erlös aus der Abtretung soll nach Abzug aller mit der Abwicklung verbundenen Unkosten, an denen die Herren pro rata beteiligt sind, wie folgt verteilt werden:

50 % an Herrn B.,
25 % an RA. L.,
25 % an Herrn Dr. S.

- b) Herr B. wird in einer besonderen Urkunde seine Ansprüche auf den oben angegebenen Erlös zur Regelung seiner Unterhaltspflichten an seine Ehefrau abtreten, die sich ihrerseits verpflichten soll, keine Abtretung zu tätigen.

- c) Im Todesfalle der Herren L. und S. soll folgendes gelten:

.....

- d) Diese Regelung soll ab 1. November 1957 gelten. Für die Zeit vom 15. bis 31. Oktober 1957 stehen Herrn B. sämtliche Einnahmen aus der Abwicklung zu. Herr B. leistet lediglich seinen Unkostenbeitrag.

2. pp."

- 3 -

Mit der Klägerin schloß B [REDACTED] am 21. Oktober 1957 folgenden schriftlichen Abtretungsvertrag:

"Abtretung 21. Oktober 1957

Hierdurch trete ich, der unterzeichnete Rechtsbeistand Emanuel B [REDACTED], B [REDACTED]-S [REDACTED], Se [REDACTED]straße [REDACTED], meine Forderung auf Auszahlung des Abwicklungserlöses aus meinen Entschädigungsmandaten (50 % des Nettoerlöses), welche mir gegen Rechtsanwalt Kurt L [REDACTED], B [REDACTED]-S [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED], zusteht, mit Wirkung vom 1. November 1957 an meine Ehefrau Käthe B [REDACTED] geb. E [REDACTED], B [REDACTED]-S [REDACTED], Se [REDACTED]straße [REDACTED], ab.

Ich, die unterzeichnete Ehefrau Käthe B [REDACTED] geb. E [REDACTED], nehme hiermit die Abtretung an.

Die weitere Abtretung der Forderung an Herrn Rechtsanwalt Kurt L [REDACTED] soll durch Vereinbarung mit diesem ausgeschlossen werden. Eine Abschrift dieser Abtretungs-urkunde soll Herr Rechtsanwalt L [REDACTED] erhalten, damit er von der Abtretung in Kenntnis gesetzt wird.

gez. Emanuel B [REDACTED]
gez. Käthe B [REDACTED] geb. E [REDACTED]"

Nachdem Rechtsanwalt L [REDACTED] die Praxis übernommen hatte, kam es zu Streitigkeiten zwischen B [REDACTED], Rechtsanwalt L [REDACTED] und dem in der Praxis weiterhin tätigen Nebenintervenienten. Am 9. Dezember 1957 kündigte B [REDACTED] den Vertrag vom 15. Oktober 1957. Im Januar 1958 klagte er auf Herausgabe der Handakten und auf Rechnungslegung. Gleichzeitig beantragte B [REDACTED] den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Herausgabe von Akten an den Gerichtsvollzieher. In diesem Verfahren schlossen die damaligen Parteien einen Vergleich. Die Klägerin hat nunmehr in dem vorliegenden Rechtsstreit auf Grund der Abtretung zunächst Zahlung eines Teilbetrages von 1100 DM verlangt. Sie hat die Ansicht vertreten, daß ihr alle Ansprüche ihres verstorbenen Ehemannes aus dem Vertrag vom 15. Oktober 1957, auch diejenigen aus



Nr. 1d des Vertrages abgetreten seien. Hilfsweise hat sie später beantragt, Rechtsanwalt L. [REDACTED] zur Rechnungslegung und zur Zahlung der sich aus der Rechnungslegung ergebenden Honorare zu verurteilen.

Das Landgericht hat den ursprünglichen Beklagten, Rechtsanwalt L. [REDACTED], durch Teilurteil zur Rechnungslegung verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Während des Revisionsverfahrens ist Rechtsanwalt L. [REDACTED] am 29. Januar 1962 verstorben. Die Beklagte, seine Witwe und Erbin, hat die Rechtsnachfolge nach ihm anerkannt.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, erstrebt die Klägerin die Zurückweisung der Berufung insoweit, als sie sich gegen den Anspruch in Absatz b des landgerichtlichen Urteils richtet.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht läßt es mit Recht dahingestellt, ob der Praxiskaufvertrag vom 15. Oktober 1957 wegen Sittenwidrigkeit nichtig war; denn der bisherige Beklagte konnte sich als Rechtsanwalt, der den Vertrag selbst im wesentlichen entworfen hatte, ohne sich dem Einwand der Arglist auszusetzen, jedenfalls nicht darauf berufen, daß er mit dem Abschluß des Vertrages standeswidrig gehandelt habe und daß der Vertrag deshalb sittenwidrig sei. Hieran hat sich auch durch die Rechtsnachfolge durch die jetzige Beklagte nichts geändert.

2. Die Abweisung der Klage, soweit sie die jetzt allein

noch streitigen Ansprüche aus der Zeit vom 12. November 1957 betrifft, begründet das Berufungsgericht damit, daß Ansprüche aus dem Vertrag vom 15. Oktober 1957 nicht mehr bestünden, nachdem dieser Vertrag im Einverständnis mit allen Beteiligten nachträglich mit rückwirkender Kraft wieder aufgehoben worden sei. Da der Klägerin nur vertragliche Ansprüche abgetreten worden seien, sei sie zur Geltendmachung anderer Ansprüche, die nach der Auflösung des Vertrages gegen den bisherigen Beklagten entstanden seien, nicht legitimiert.

Hiergegen richtet die Revision berechnigte Einwendungen. Der Umstand, daß in dem Abtretungsvertrag vom 21. Oktober 1957 nur die Forderungen aus dem Vertrag vom 15. Oktober 1957 als abgetreten genannt sind, schließt, wie das Berufungsgericht nicht beachtet hat, keineswegs von vornherein die Möglichkeit aus, die Abtretung dahin auszulegen, daß sie sich nach dem Willen der Klägerin und ihres Ehemannes auch auf die nach der Aufhebung des Vertrages vom 15. Oktober 1957 entstandenen Ansprüche gegen den bisherigen Beklagten erstrecken sollte. Nach den zutreffenden Ausführungen der Revision weist auf eine solche Auslegung der Abtretung schon der Umstand hin, daß diese nach dem Vertrag vom 15. Oktober 1957 zur Befriedigung der Unterhaltsansprüche der Klägerin erfolgt ist. Hinzu kommt, daß die Klägerin keine Veranlassung gehabt hätte, ihre für die Aufhebung des Vertrages vom 15. Oktober 1957 erforderliche Zustimmung zu geben, wenn sie sich damit auch der nach Aufhebung des Vertrages entstandenen Ansprüche gegen den bisherigen Beklagten begeben hätte.

Da hiernach die Entscheidung des jetzt noch anhängigen Rechtsstreits von der Auslegung des Abtretungsvertra-

ges vom 21. Oktober 1957 abhängt, die das Revisionsgericht nicht selbst vornehmen kann, war die Sache gemäß § 565 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das diese Auslegung unter Würdigung aller Umstände vorzunehmen haben wird. Ihm war auch die Entscheidung über die von der Endentscheidung abhängigen Kosten der Revision zu übertragen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Messner Mormann